

# Amts - Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

**Nro. 28.**

Marienwerder, den 12. Juli 1893.

**1893.**

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9622 das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staats-eisenbahnnetzes. Vom 3. Juli 1893; unter

Nr. 9623 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1893, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 3. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 105) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien; unter

Nr. 9624 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen - Weimar wegen Herstellung einer Eisenbahn von Jüdewein nach Oppurg durch die Saaleisenbahngesellschaft. Vom 17./31. Januar 1893; und unter

Nr. 9625 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Geestemünde. Vom 27. Juni 1893.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2112 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln. Vom 4. Juli 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. November 1893 mit der Aufforderung gefündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1893 ab gegen Rüttitung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar wenden Zinssscheine Reihe XIV Nr. 5 bis 8 bei der Staatschulden - Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hier selbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 2. October 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach er-

Ausgegeben in Marienwerder am 13. Juli 1893.

folgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinssscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1893 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatschulden - Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldbeschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juli 1893.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

v. Hoffmann.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden re.

#### 2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen: 1. des bisherigen Standesbeamten Lehrers Albert Ruhnke in Rose zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rose, Kreises Dt. Krone, und

2. des bisherigen ersten Stellvertreters des Standesbeamten Bäckermeisters und Steuer-Erhebers Hermann Gehlhof in Rose zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den obengenannten Bezirk zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. Juli 1893.

Der Ober-Präsident.

3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. Juni d. J. dem Schmiedemeister Julius Weber zu Pezin im Kreise Flatow das Verdienst- Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 30. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

4) Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee zur Freilegung der St. Marienkirche in Massow, Regierungsbezirk Stettin, die Erlaubniß ertheilt, zur Gewinnung der für diesen Zweck erforderlichen Mittel im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Ausspielung von

goldenen und silbernen Gegenständen zu veranstalten 7) und die Loope — 500 000 Stück zu je 1 Mark — in den Provinzen Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen und Brandenburg, sowie im Stadtkreise Berlin zu vertrieben.

Die Anzahl der Gewinne beträgt 6197 im Gesamtwert von 259 000 Mark.

Marienwerder, den 3. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

5) Dem Kandidaten der Theologie Franz Schickus in Wolla, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubnis erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 1. Juli 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Dem Kandidaten der Theologie Hermann Meißner in Wapno ist die Erlaubnis erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 1. Juli 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

### Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bzw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bzw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bzw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinwendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen:

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Bergbau-Ausstellung.	Gelsenkirchen.	24. Juni bis 5. August d. J.	Gegenstände des Bergbaues.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs- Kommission. desgl.	4 Wochen
2. Pferde-Ausstellung.	Insterburg.	15. Juli d. J.	Pferde.	Königlichen Eisenbahn- Direction Bromberg. desgl.	desgl.	8 Tagen
3. Bienenwirtschaftliche Ausstellung.	Danzig.	29. bis 31. Juli d. J.	Bienen-, bieuen- wirtschaftliche Geräthe und Erzeugnisse.		desgl.	4 Wochen
4. Internationale Gartenbau-Ausstellung.	Leipzig.	25. August bis 5. September d. J.	Maschinen, Ge- räthe u. sonstige Gegenstände des Garten- baues.	Preußischen Staatsbahnen und Reichsbahnen in Elsäss- Lothringen.	desgl.	4 Wochen
5. Distriktschau.	Marienburg	31. August d. J.	Thiere, land- wirtschaftliche Maschinen, Ge- räthe und Er- zeugnisse.	Königlichen Eisenbahn- Direction Bromberg.	desgl.	8 Tagen
6. Gewerbe-Ausstellung.	König.	2. bis 17. September d. J.	Gewerbliche Erzeugnisse.	desgl.	desgl.	14 Tagen

Bromberg, den 3. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

### Bekanntmachung.

8) Die Generaldeputation des Vereins hat in ihrer Sitzung vom 30. Juni cr. zum Mitgliede des Aufsichtsraths an Stelle des verstorbenen Stadtraths Hende-

werk auf dessen Functionszeit bis Ende 1894 den Brauereibesitzer Heinrich Glaubitz hierselbst und zum Stellvertretenden Mitgliede an Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns S. Hirschwald auf die Zeit bis Ende

1898 den Konzernzienrath Francis Stoddart hierselbst **10)**  
gewählt. Beide Herren haben die Wahl angenommen.

Danzig, den 6. Juli 1893.

Danziger Hypotheken-Verein.

Der Aufsichtsrath.

J. J. Berger.

**9) Urkunde**

betreffend die Errichtung einer zweiten geistlichen Stelle  
in der evangelischen Kirchengemeinde Löbau,  
Diözese Strasburg.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

1. In der evangelischen Kirchengemeinde Löbau, Diözese Strasburg, wird eine zweite geistliche Stelle errichtet.

2. Das Einkommen dieser Stelle wird auf 1800 Mark jährlich neben Wohnung oder Wohnungsentschädigung festgesetzt.

3. Die Urkunde tritt mit dem achten Tage nach Veröffentlichung durch das Amtsblatt der mitunterzeichneten Königlichen Regierung in Kraft.

Danzig, den 24. Juni 1893.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

gez. Meyer.

Marienwerder, den 1. Juli 1893.

(L. S.)

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. Schweder.

Bilanz

des Danziger Hypotheken-Vereins am Jahresende 1892.

Hypothekenforderungen	16 901 825,—	Pfandbriefe im Umlauf:
Davon bereits amortisiert	1 467 725,—	à 5 % . . . 5 569 200,—
Effectenbestand	568 000,—	à 4 1/2 % . . . 2 660 400,—
Grundstück-Conto	45 871,47	à 4 % . . . 5 203 800,—
Baarbestand	395 668,15	à 3 1/2 % . . . 2 027 600,— 15 461 000,—
Geleistete Vorschüsse	14 771,78	Zinsenfond . . . . . 346 629,52
Fond für gekündigte aber noch nicht präsentirte Pfandbriefe	26 900,—	Reservefond incl. 14 771,78 geleistete Vorschüsse . . . . . 519 382,08
	16 485 311,40	Tilgungsfond . . . . . 158 299,80
		16 485 311,40

Danzig, den 31. December 1892.

Die Direction des Danziger Hypotheken-Vereins.

Weiß.

J. C. Bernicke.

Otto Apfelsbaum.

**12) Bekanntmachung.**

Gemäß der Bestimmung im § 66 des revidirten Westpreußischen Feuer-Societäts-Reglements vom 17. März 1882 wird hierdurch nachstehende Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Societät für das Rechnungsjahr 1. April 1892/93 sowie die im § 64 des Reglements vorgeschriebene Vermögensbilanz zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ausweislich der letzteren

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 (Gef.-S. S. 233) und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 13. d. Mts. unter Zustimmung der Betheiligten, jedoch vorbehaltlich der in der Folge etwa nötig werdenen Auseinandersetzung zwischen diesen beschlossen, die von der Königlichen Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten in Marienwerder von dem Besitzer Joseph Pestka in Olsziny erworbenen Grundstücke Olsziny Band II Blatt 20 und 22 Artikel 75 und 78 der Grundsteuernummerrolle von 22, 44, 50 Hect. und 100, 123, 124 Hect. zusammen 123, 124 Hect. Größe aus dem Verbande des Gemeindebezirks Czarni, zu dem Olsziny auszuscheiden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Mittel zu vereinigen.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt vom 1. Juli d. Js. ab in Kraft.

König, den 28. Juni 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

**11)**

**Bekanntmachung.**

Gemäß § 12 unseres Statuts machen wir bekannt, daß die Generaldeputation des Vereins in ihrer Sitzung am 30. Juni cr. der Direction und dem Aufsichtsrath für das Geschäftsjahr 1892, dessen Schlussbilanz wir folgen lassen, Decharge ertheilt hat.

Danzig, den 3. Juli 1893.

Danziger Hypotheken-Verein.

Der Aufsichtsrath.

J. J. Berger.

Pfandbriefe im Umlauf:

à 5 % . . . 5 569 200,—
à 4 1/2 % . . . 2 660 400,—
à 4 % . . . 5 203 800,—
à 3 1/2 % . . . 2 027 600,— 15 461 000,—
Zinsenfond . . . . . 346 629,52
Reservefond incl. 14 771,78 geleistete Vorschüsse . . . . . 519 382,08
Tilgungsfond . . . . . 158 299,80
16 485 311,40

hat die Societät am Schluß des genannten Rechnungsjahrs mit einem Neberschuß von 46,960 Mk. 89 Pfg. abgeschlossen, welcher gemäß § 63 ad b. des Reglements dem Reservefonds überwiesen ist.

Danzig, den 4. Juli 1893.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.

Jaeckel.

## Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben des Westpreußischen Feuer-Societäts-Fonds für das Etatsjahr 1. April 1892/93.

G i n n a h m e .		M	N	M	N
Restverwaltung (Rückständige Feuersocietätsbeiträge)	.	.	.	.	.
Ordentliche Beiträge pro 1890/91	.	.	.	11	59
Ordentliche Beiträge pro 1891/92	.	.	.	5 676	11
Beiträge zur Ergänzung des Reservefonds pro 1891/92	.	.	.	748	64
Kosten für Versicherungsschilder	.	.	.	9	—
Kosten für aus den Beständen entnommene Versicherungsschilder	.	.	.	446	50
Bestand aus dem Vorjahre 1891/92	.	.	.	200 997	48
Zur Notatenerledigung	.	.	.	3	—
Summa der Restverwaltung	.	.	.	207 892	32
Laufende Verwaltung.					
Ordentliche Feuersocietätsbeiträge	.	.	.	553 039	94
No. Reservefonds.					
1. Beiträge zur Ergänzung des Reservefonds	.	.	.	54 941	53
2. Zinsen von den Beständen und den neu hinzutretenden Beiträgen	.	.	.	31 948	50
3. Verjährige Restbrandentschädigungen	.	.	.	8 302	—
4. Restüberschuss des Etatsjahres 1. April 1891/92	.	.	.	5 835	34
5. Erlös für gekündigte oder verkaufte Effecten	.	.	.	15 680	—
Für Versicherungsschilder	.	.	.	1	—
Insgemein (mit Rücksicht auf Abrundung)	.	.	.	460	50
Summa der laufenden Verwaltung	.	.	.	670 208	81
Summa der Einnahme	.	.	.	878 101	13
Ausgabe. Restverwaltung.					
Zu Restbrandentschädigungen	.	.	.	155 302	50
Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthen	.	.	.	1 550	—
Zur Ergänzung des Reservefonds	.	.	.	1 531	80
An den Reservefonds der Feuer-Societät: Restüberschuss des Etatsjahres 1. April 1891/92	.	.	.	5 835	34
Summa Restverwaltung	.	.	.	164 219	64
Laufende Verwaltung.					
Besoldungen und sonstige persönliche Ausgaben	.	.	.	47 087	49
Sächliche Ausgaben	.	.	.	6 049	15
Brandschadens-Bergütungen	.	.	.	323 630	—
Zur Ermittelung von Brandstiftern; für hervorragende Tätigkeit bei dem Löschchen von Bränden und für rechtzeitiges Eintreffen ausswärtiger Spritzen	.	.	.	365	—
Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthen zur Förderung der Bildung gehörig organisirter Feuerwehren, sowie zur Unterstützung der Hinterbliebenen der bei dem Brande verunglückten Löschmannschaften	.	.	.	44	—
Entschädigung für die durch die Anwendung der Löschanstalten verursachten Beschädigungen	.	.	.	764	—
Zur Ergänzung des Reservefonds	.	.	.	113 895	50
Verjährige Restbrandentschädigungen	.	.	.	2 640	50
Zu Prozeßkosten	.	.	.	23	60
Beitrag an den Verband öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland	.	.	.	974	—
Ins gemeinsam (mit Rücksicht auf Abrundung)	.	.	.	438	12
Summa laufende Verwaltung	.	.	.	495 911	36
Summa der Ausgabe	.	.	.	660 131	—
Balance.					
Die Einnahme beträgt	.	.	.	878 101	13
Die Ausgabe beträgt	.	.	.	660 131	—
Mithin Bestand	.	.	.	217 970	13

## Vermögens-Bilanz

der Immobiliar-Feuer-Societät der Provinz Westpreußen am Schlusse des Etatsjahres 1. April 1892/93.

S. f. Nr.	Activa.	Betrag.	S. f.	Passiva.	Betrag.	
					M	S
1	Kassenbestand	217 455	34	1	Kassenvorschuß	.
2	Bestand an Werthypapieren:			2	Die noch rückständigen Schaden-	
a.	Koursfähige Effecten nom.			zahlungen		
	964 800 M.	978 658	37			
b.	Hypotheekendocumente nichts					
3	Ausstehende Forderungen gegen			3	Die Brandschaden-Reserve in	
	Andere als Societäts-Mit-				voller Höhe der angemeldeten,	
	glieder				am Schlusse des Jahres noch	
					nicht festgestellten Schadenfor-	
					deringen	
4	Rückständige Versicherungsbei-			4	Der nach § 63 angehaupte	
	träge insofern dieselben nicht				Bestand des Reservefonds bis	
	bereits als uneinziehbar niede-				zum Höchstbetrage von 1,2 %	
	geschlagen sind	2 547	95		(§ 63) der Versicherungs-	
5	Rückständige Beiträge zur Er-				summe	979 759
	gänzung des Reservefonds	586	36		5630	52
6	Nicht angelegter Betrag des			5	Sonstige rückständige Ausgaben	
	Reservefonds	514	79		Summa	1 152 801
7	Zur Balancirung des Betrages					92
	der Passiva (Deficit)					
	Summa	1 199 762	81			
	Ab: Die Passiva	1 152 801	92			
	Giebt: Ueberschuss pro 1892/93	46 960	89			

Schlussbemerkung: Der Kassenbestand laut Finalabschluß beträgt . . . . . 217 970 M 13 S  
 In demselben ist enthalten der besonders zu behandelnde und in Effecten noch anzulegende Betrag des Reservefonds . . . . . 514 " 79 "

Giebt Kassenbestand wie oben vorgetragen 217 455 M 34 S  
**13)** Dem Fräulein Rosa Kuhn in Domibrowo, Kreis folgter Aufnahme im hiesigen Polizeibureau anzumelden und ist dabei der Name des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, Name, Stand und Wohnort der Mutter und des Vormundes anzuzeigen. Binnen gleicher Frist ist daselbst das Aufhören des Pflegeverhältnisses zu melden.

Marienwerder, den 1. Juli 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

#### 11) Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, verordnet die Polizei-verwaltung unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Mewe was folgt.

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Rost und Pflege nehmen wollen oder genommen haben, bedürfen dazu der schriftlichen widerruflich zu ertheilenden Erlaubniß der Polizeiverwaltung.

§ 2. Die nach erhaltenener Erlaubniß aufzunehmenden Kinder sind binnen 24 Stunden nach er-

und ist dabei der Name des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, Name, Stand und Wohnort der Mutter und des Vormundes anzuzeigen. Binnen gleicher Frist ist daselbst das Aufhören des Pflegeverhältnisses zu melden.  
 § 3. Bei einem etwaigen Wohnungswechsel ist die zu § 1 erforderliche Erlaubniß zuvor aufs Neue nachzusuchen.

§ 4. Den Beamten der Polizeiverwaltung oder den von ihr beauftragten Personen, sowie dem Königlichen Kreisphysikus ist von den kostgebern der Zutritt zu den Wohnungen zu gestatten, und über jede die Pflegekinder betreffende Frage Auskunft zu ertheilen, auch sind die in Pflege genommenen Kinder den genannten Personen vorzuzeigen.

§ 5. Der Tod eines Pflegekindes ist von den Pflegeeltern binnen 24 Stunden bei der Polizeiverwaltung zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Zwiderhandlungen gegen diese Bestim-

mungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, eventl. entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Vorstehende Verordnung über das gewerbsmäßige Halten von Kostkindern tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Mewe, den 4. Juli 1893.

Die Polizei-Verwaltung.

### 15) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Ges. S. S. 195 in Verbindung mit §§ 5 f. f. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung Ges. S. S. 265 wird für den Polizeibezirk der Stadt Mewe unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Grundstücks-Eigentümer ist verpflichtet:

1. Auf seinem bewohnten Grundstück entweder

- eine Kloakengrube anzulegen, welche mit mindestens 1 Stein starken, aus hart gebrannten Ziegelsteinen in gutem verlängerten Cementmörtel aufgeführt, innen mit denselben Mörtel glatt gepützten Urfassungswänden und mit einer Sohle aus wenigstens 2 mit Cementmörtel glatt abgestrichenen Flachschichten herzustellen, sowie ringsum und unter der Sohle mit einer mindestens 30 cm dicken festgestampften fetten Thonschicht zu umgeben und mit einer gut schlitzenden Bohlendecke in starken Rahmen zu bedecken ist, oder
- eine genügende Anzahl undurchlässiger, mit einem glatt geschliffenen eisernen Deckel fest verschließbarer 18 Zoll hoher und 20 Zoll breiter Eimer zur Aufnahme der menschlichen Excremente auf dem Hofraum in einer geeigneten Abortanlage, oder wo der Hofplatz fehlt, in einem Nebenraum des Grundstücks in einem geeigneten, genügend großen verdeckten Raum aufzustellen und mit einem Bretterverschlage zu umgeben.

Die Kloakengrube muß von den auf dem Grundstück befindlichen Brunnen wenigstens 15 m entfernt liegen. Auf jedem Grundstück, welches eine vorschriftsmäßige Kloakengrube nicht besitzt und auf welchem daher Eimer zur Aufnahme der menschlichen Excremente aufgestellt werden, muß eine entsprechende Anzahl von Reserve-Eimern für den Umtausch vorrätig gehalten werden.

Auf denjenigen Grundstücken, welche nicht genügend Raum zur Aufstellung von Eimern in der vorstehend angegebenen Größe besitzen, können mit Genehmigung der Polizeibehörde kleinere festverschließbare Eimer aufgestellt werden.

- Die zu seinem Grundstück gehörigen Abtritts- und Senkgruben, Abzugskanäle, Brunnen, Ninnsteine und ähnliche Anlagen durch Anwendung geeigneter Mittel in geruchlosen Zustand zu setzen und darin zu erhalten.

3. Die Kloakengrube jedesmal sobald ihr Inhalt auf 16 em vom Rande gestiegen ist, sonst jährlich mindestens 2 mal ausleeren zu lassen.

§ 2. Jeder Hauseigentümer und Vorsteher eines Haushaltes in welchen Kloakeneimer zur Aufnahme der Excremente in Gebrauch sind, ist verpflichtet:

1. dieselben durch Anwendung geeigneter Mittel in geruchlosen Zustand zu setzen und darin zu erhalten.

2. für deren Ausleerung und Abfuhr alle 14 Tage Sorge zu tragen. Ein Überlaufen des Inhalts der Eimer darf nicht stattfinden.

Auch die auf dem Grundstücke befindlichen Trantennen sind in geruchlosem Zustand zu erhalten und wöchentlich 1 mal zu entleeren.

§ 3. Die Ninnsteine auf den Grundstücken und auf den Straßen sind von den zu deren Reinigung Verpflichteten durch regelmäßige gründliche Reinigung und nöthigenfalls auf Anordnung der Polizei-Verwaltung durch Anwendung von Desinfectionsmitteln geruchlos zu machen und zu erhalten. Auf denjenigen Grundstücken, auf welchen Kindvieh, Pferde oder Schweine gehalten werden, ist eine gemauerte, undurchlässige und verdeckte Düngergrube anzulegen, welche monatlich ein Mal zu entleeren ist.

Küchenabgänge und andere der Fäulniß ausgesetzte Stoffe müssen in verschlossenen Behältern, Eimer, Kästen, Tonnen, aufbewahrt werden und sind diese Behälter wöchentlich zu entleeren.

§ 4. Menschliche Excremente dürfen nur weggeschafft werden in undurchlässigen fest verschlossenen Gefäßen oder in undurchlässigen verdeckten Abfuhrwagen. Die Abfuhrwagen und Gefäße sind nach jedesmaligem Gebrauche sofort zu reinigen und geruchlos zu machen.

§ 5. Das Abladen der menschlichen Excremente auf Ländereien in unmittelbarer Nähe der Stadt Mewe, das Befriedigen der natürlichen Bedürfnisse auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und Ländereien, welche in unmittelbarer Nähe der städtischen Grundstücke liegen, ist verboten.

§ 6. Zu widerhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden vorbehaltlich executivischer Maßregeln mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Dergleichen Strafe unterliegen auch die Abfuhrunternehmer, Fuhrleute, Arbeiter u. s. w., welche gegen die Vorschriften über die Abfuhr verstossen.

§ 7. Der § 38 der Straßen-Ordnung der Stadt Mewe vom 30. August 1844 und die Polizei-Verordnung vom 10. Februar 1893 wird aufgehoben.

§ 8. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am

1. August 1893 in Kraft.

Mewe, den 4. Juli 1893.

Die Polizei-Verwaltung.

### 16) Beschlüß.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-ordnung vom 3. Juli 1891 (Ges.-S. S. 233) und

in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 13. d. Mts. unter Zustimmung der Bevölkerung, jedoch vorbehaltlich der in der Folge etwa nöthig werdenden Auseinandersetzung zwischen diesen beschlossen, die von der Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten in Marienwerder von der Besitzerfrau Marianna v. Kopp-Ostrowske geb. Hamerska in Kruszin von deren Grundstück Kruszin Band I Blatt 4 Artikel 4 käuflich erworbenen Parzellen Nr. 74, 75 theilweise und 76a theilweise von

3, 86, 17, 16 ha mit 56, 45 Thlr. Reinertrag  
und 34, 13, 10 „ „ 5,77 „

zuf. 4, 20, 30, 26 ha mit 62,22 Thlr. Reinertrag aus dem Verbande des Gemeindebezirks Kruszin auszuscheiden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Czersk mit der Maßgabe zu vereinigen, daß die Gutsvorstehergeschäfte für diesen Theil des Gutsbezirkes bis auf Weiteres von dem Gutsvorsteher in Laska zu besorgen sind.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt vom 1. Juli d. J. ab in Kraft.

Könitz, den 28. Juni 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

**17)** Auf Antrag der Interessenten soll der von Gr. Pacoltovo nach Dorf Gwizdzin führende Fußweg, vom Dorf Gr. Pacoltovo an bis zur Einmündung in die Tiliitz-Gwizdziner Landstraße aufgehoben werden. Einspruch hiegegen ist binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Kreis-Ausschüsse in Neumark Westpr. zu erheben.

Krzemieniewo, den 8. Juli 1893.

Der Amtsvoirsteher-Stellvertreter von Gwizdzin.

Naszłowski.

**18)**

### Personal-Chronik.

Der Königliche Obersförster Lange in Lautenburg ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des aus den Schutzbezirken Slupp, Kelpin, Erlengrund, Kosten, Tiliitz und Weissenburg gebildeten neuen Forstreviers Kosten ernannt worden.

Der Amtsgerichtssekretär Nedecker in Stuhm ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Stuhm ernannt worden.

Die Regierungs-Supernumerare Hüске und Werner hier selbst, der Regierungs-Supernumerar Schneider in Niesenburg und der Regierungs-Supernumerar Zimmermann in Berlin sind zu Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert.

Der Kreisschulinspector Kiesner in Schweß ist vom 7. bis 28. Juli d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspector Treichel daselbst vertreten.

(Hierzu Nummerlisten und der Deffentliche Anzeiger Nr. 28.)

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Bruch, Budisch, Güldenfelde und Lichsfelde ist dem Kreisschulinspector Engel in Niesenburg übertragen worden.

Personal-Beränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Juni 1893.

Ernannt: 1. die Gerichtsassessoren Liez in Marienburg, Schwonke in Marienwerder, Höftmann in Danzig und Geert in Marienburg zu Amtsrichtern bei dem Amtsgerichte in Marienburg bezw. Ortelsburg, Dt. Eylau und Schlochau.

2. die Rechtskandidaten Walter Scheide in Thorn und Paul Hennig in Schweß zu Referendarien unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Culmsee bezw. Tuchel.

3. Gerichtsschreibergehilfe Theodor Wollermann in Marienwerder zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Kulm.

4. Gerichtsschreibergehilfe Paul Lambrecht in Kulm zum Gerichtsschreibergehilfen bei dem Oberlandesgerichte in Marienwerder.

5. Gerichtsvollzieher f. A. Witte in Schöneck zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte ebenda.

6. Gefangenaufseher Sydwick in Pr. Stargard zum Gerichtsvollzieher f. A. bei dem Amtsgerichte in Schlochau.

7. Gefangenaufseher Gutjahr in Kulm zum Gerichtsdienner bei dem Amtsgerichte ebenda.

Versezt: 1. Landgerichts-Präsident v. Kunowski in Bielefeld in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Danzig.

2. Gefangenaufseher Böhme in Schweß an das landgerichtliche Gefängniß in Könitz.

Zugelassen: Gerichtsassessor Lothar Becker in Zoppot unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Alt. Landsberg.

Berliehen: 1. den Amtsrichtern Eyer in Marienwerder, Blau in Thorn und Braun in Elbing der Charakter als Amtsgerichtsrath.

2. dem Staatsanwalt Claassen in Marienwerder der Rang der Räthe IV. Klasse.

3. dem Kanzleirath Fröhlich in Graudenz aus Anlaß seines Dienstjubiläums der rothe Adler Orden IV. Klasse mit der Zahl 50.

Pensionirt: 1. Amtsgerichtsrath Nippold in Danzig.  
2. Gerichtsdienner und Gefangenaufseher Herrmann in Gollub.

3. Gerichtsdienner Tromfeldt in Kulm.

Verstorben: 1. Rechtsanwalt und Notar Furbach in Könitz.

2. Rechtsanwalt von Poblocki in Garthaus.

3. Gerichtsschreibergehilfe Wawrowski in Danzig.

